

## **Satzung der Gemeinde Lichtenberg über die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen (Kleineinleiterabgabesatzung)**

Aufgrund § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung fur den Freistaat Sachsen (SachGemO) und § 47 Absatz 2, §§ 8, 9 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG), §§ 7, 8 Sachsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SachsAbwAG) und § 2 Sachsisches Kommunalabgabengesetz (SachsKAG) hat die Gemeinde Lichtenberg am **25.11.2015** folgende Satzung uber die Erhebung einer Abgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand**

- (1) Die Gemeinde Lichtenberg erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe fur Kleineinleitungen nach § 8 Absatz 1 SachsAbwAG.

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt und fur dessen Einleitung die Gemeinde Lichtenberg nach § 8 Absatz 1 SachsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m<sup>3</sup>/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnlichem Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ahnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
  2. der Schlamm einer dafur geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugefuhrt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmaig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gartnerische genutzten Boden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 dar.

### **§ 2**

#### **Abgabenmastab und Abgabensatz**

- (1) Die Abgabe wird fur Grundstucke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Absatz 1 eingeleitet wird, nach der Zahl der auf dem Grundstuck wohnenden Einwohner berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist. Fur Grundstucke, von denen ahnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne Von § 1 Absatz 1 vorgenommen werden, weil das Grundstuck nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehort auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand und der bei der Erfullung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstuckes x 50 % x Abgabensatz fur eine Schadeinheit zuzuglich Verwaltungsaufwand je Grundstuck.

(3) Die Abgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Schmutzwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 % des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zuzüglich Verwaltungsaufwand je Grundstück.

Als Menge des jährlich eingeleiteten Schmutzwassers gilt

- bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge und
- das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Betrieb oder im Haushalt genutzt und in ein Gewässer nach § 2 WHG eingeleitet wird.

(4) Der Abgabesatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EUR im Jahr.

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt 10 EUR im Jahr.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Abgabepflicht**

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde Lichtenberg die Abwasserabgabe für Kleininleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. In dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde Lichtenberg schriftlich angezeigt wurde;
2. In dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. In dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

(1) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

(3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 6**  
**Pflichten des Abgabenschuldners**

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt zum 07.12.2015 in Kraft.

Lichtenberg,

Mögel  
Bürgermeister

Siegel